

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**29.05.2017****3.10.01 Nr. 1**

Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 64 Absatz 2 HHG

### Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Bewährungsfeststellung nach § 64 Absatz 2 HHG (Entwicklungszusagen, Qualifikationsprofessur)

#### Fassungsinformationen

Satzung: im Präsidium am 17.05.2017 beschlossen.

#### Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

<i>Satzung</i>	<i>Beschluss</i>
	Präsidium: 17.05.2017

#### Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
Präambel .....	3
I Zwischenevaluation .....	3
§ 1 Berufungszielvereinbarung .....	3
§ 2 Überprüfung des Bewährungsfortschritts .....	3
§ 3 Selbstbericht .....	3
§ 4 Stellungnahme des Dekanats .....	5
§ 5 Evaluationskommission .....	5
§ 6 Externe Fachgutachten .....	5
§ 7 Gespräch mit der Evaluationskommission .....	6
§ 8 Stellungnahme der Evaluationskommission zum Bewährungsfortschritt .....	6
§ 9 Feststellung des Bewährungsfortschritts durch das Präsidium .....	6

Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 64 Absatz 2 HHG	29.05.2017	3.10.01 Nr. 1	S 2
--	------------	---------------	-----

II Endevaluation.....	6
§ 10 Berufungszielvereinbarung.....	6
§ 11 Überprüfung der Bewährung.....	7
§ 12 Selbstbericht .....	7
§ 13 Stellungnahme des Dekanats.....	7
§ 14 Externe Fachgutachten .....	7
§ 15 Gespräch mit der Evaluationskommission.....	7
§ 16 Empfehlung der Evaluationskommission zur Bewährungsfeststellung.....	7
§ 17 Feststellung der Bewährung durch das Präsidium .....	8
§ 18 Besondere Bestimmungen.....	8
§ 19 Inkrafttreten .....	8

Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 64 Absatz 2 HHG	29.05.2017	3.10.01 Nr. 1	S 3
---	------------	---------------	-----

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 17.05.2017 gemäß §§ 64 Absatz 2 Satz 2; 37 Absatz 8 HHG die folgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Professorinnen und Professoren der Justus-Liebig-Universität Gießen, die auf der Grundlage des § 64 HHG berufen wurden und somit eine Professur mit Entwicklungszusage oder eine Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage innehaben (sog. Tenure-Track-Professuren), werden während der Bewährungsphase in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt.

Die Bewährung in Forschung und Lehre wird für eine Tenure-Track-Kandidatin bzw. einen Tenure-Track-Kandidaten auf der Grundlage dieser Satzung mit Hilfe eines Evaluationsverfahrens unter Beteiligung externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler festgestellt.

Bei Feststellung der Bewährung nach positiver Endevaluation wird das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes. Zudem kann die Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe erfolgen, sofern dies in der Ausschreibung vorgesehen war.

## **I. Zwischenevaluation**

### **§ 1 Berufungszielvereinbarung**

Als Beurteilungsmaßstab zur Überprüfung des Bewährungsfortschritts gelten die für die Zwischenevaluation in der individuellen Berufungszielvereinbarung zwischen der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten und dem Präsidium (unter Einbeziehung des jeweiligen Dekanats) festgelegten Ziele in den Bereichen Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, weiteres akademisches Engagement und persönliche Kompetenzentwicklung.

### **§ 2 Überprüfung des Bewährungsfortschritts**

Nach einem zweieinhalbjährigen Dienst der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten an der Justus-Liebig-Universität Gießen leitet das Präsidium eine Zwischenevaluation ein, um den Fortschritt der Zielerreichung auf der Grundlage der individuellen Berufungszielvereinbarung zu überprüfen. Die Eröffnung des Verfahrens verschiebt sich in den Fällen des § 18 Absatz 2 um den entsprechenden Zeitraum.

### **§ 3 Selbstbericht**

(1) Das Präsidium fordert die Tenure-Track-Kandidatin bzw. den Tenure-Track-Kandidaten im Rahmen der Einleitung der Zwischenevaluation zur Abgabe eines jeweiligen Selbstberichts innerhalb einer Frist von vier Wochen auf.

(2) Der Selbstbericht besteht aus folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf

Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 64 Absatz 2 HHG	29.05.2017	3.10.01 Nr. 1	S 4
---	------------	---------------	-----

- Berufungszielvereinbarung mit dem Präsidium
- Bericht und Unterlagen zum Aufgabenbereich Forschung im Berichtszeitraum  
(Darstellung der bisherigen Forschungsaktivitäten gemessen an der Berufungszielvereinbarung)
  - Publikationsliste
  - Drittmittelprojekte und Höhe der jeweiligen Drittmittelerwerbungen (Eigenanteil, mit Angaben zum Titel des Projekts, Aktenzeichen oder Bewilligungsnummer, Förderer (keine universitätsinternen Anschub- und Projektfinanzierungen))
  - Darstellung von Beteiligungen an strategischen Schwerpunktbildungen, Verbundprojekten, Forschungsk Kooperationen, wissenschaftlichen Zentren, etc. auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
  - Darstellung der Vortragstätigkeit auf nationalen und internationalen Veranstaltungen
- Bericht und Unterlagen zum Aufgabenbereich Lehre im Berichtszeitraum  
(Darstellung der bisherigen Lehrleistungen gemessen an der Berufungszielvereinbarung)
  - Übersicht über durchgeführte Lehrveranstaltungen
  - Darstellung von Lehrinhalten, Lehrformen, Didaktik und Methodik
  - Ergebnisse von mindestens drei Lehrveranstaltungsevaluationen unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen im Rahmen von MoGLi („Modulares Gießener verhaltensbasiertes Lehrveranstaltungsrückmeldungsinstrument“)
  - Übersicht über abgenommene Prüfungen und betreute Abschlussarbeiten
- Bericht und Unterlagen zum Aufgabenbereich Nachwuchsförderung im Berichtszeitraum  
(Darstellung der bisherigen Betreuungsleistung gemessen an der Berufungszielvereinbarung)
  - Übersicht über betreute Promotionen und Habilitationen
  - Ggf. Darstellung von Mentorentätigkeiten
  - Ggf. Darstellung von Aktivitäten im Bereich der Graduiertenzentren
- Bericht und Unterlagen zum möglichen weiteren akademischen Engagement im Berichtszeitraum  
(Darstellung von bisherigen Aktivitäten gemessen an der Berufungszielvereinbarung)
  - Darstellung von Aktivitäten im Bereich der Internationalisierung
  - Darstellung von Aktivitäten im Bereich Gleichstellung/Frauenförderung
  - Darstellung von Aktivitäten zum Wissens- und Technologietransfer
  - Darstellung von Tätigkeiten in akademischer Selbstverwaltung und universitärer Gremienarbeit
  - Ggf. Darstellung von Mitgliedschaften in externen wissenschaftlichen Einrichtungen
  - Ggf. Auflistung von Auszeichnungen und Preise
- Bericht und Unterlagen zur persönlichen Weiterbildung/Kompetenzentwicklung im Berichtszeitraum  
(Darstellung von bisherigen Aktivitäten gemessen an der Berufungszielvereinbarung)
  - Darstellung von Aktivitäten zur fachlichen Weiterbildung, zum Ausbau der Führungskompetenz, der hochschuldidaktischen Kompetenzen etc.

Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 64 Absatz 2 HHG	29.05.2017	3.10.01 Nr. 1	S 5
---	------------	---------------	-----

- Weiterbildungszertifikate, Nachweise über die Teilnahme an Mentoring-, Coaching- oder Supervisionsangeboten etc.

#### **§ 4 Stellungnahme des Dekanats**

Das Dekanat fasst nach Aufforderung des Präsidiums auf der Grundlage der Berufungszielvereinbarung und des Selbstberichts eine Stellungnahme zum Bewährungsfortschritt der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten aus Sicht des Dekanats ab.

#### **§ 5 Evaluationskommission**

(1) Im Interesse der Sicherung universitätsübergreifender Qualitätsstandards für Evaluationsverfahren von Professuren setzt das Präsidium eine Evaluationskommission ein, deren Mitglieder für die Dauer von acht Jahren bestimmt werden. Kommissionsmitglieder müssen frei von persönlichen Bindungen zu den Tenure-Track-Kandidatinnen bzw. Tenure-Track-Kandidaten auf Grundlage der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ergangenen Hinweise zu Fragen der Befangenheit sein. Sofern bezüglich eines Kommissionsmitgliedes der Anschein der Befangenheit besteht, wird für das jeweilige Verfahren zur Bewährungsüberprüfung vom Präsidium eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird vom Präsidium für die verbliebene Dauer ein Mitglied nachbenannt.

(2) Der Kommission gehören fünf Mitglieder der Professorengruppe an. In den Fällen des § 18 Absatz 2 nimmt die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied teil.

(3) Der Kommission sollen mindestens zwei Frauen angehören.

(4) Das Präsidium kann für einzelne Evaluationsverfahren zusätzlich zwei fachnahe externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Kommissionsmitglieder einsetzen.

(5) Das Präsidium kann auch Professorinnen und Professoren als Mitglieder der Evaluationskommission einsetzen, die sich bereits im Ruhestand befinden.

(6) Das Präsidium bestimmt für das jeweilige Evaluationsverfahren ein stimmberechtigtes Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden.

(7) Ein Mitglied des Präsidiums oder eine von ihm beauftragte Person kann an den Sitzungen der Evaluationskommission als beratendes Mitglied teilnehmen.

(8) Bei der erstmaligen Einrichtung der Evaluationskommission werden die Mitglieder für eine gestaffelte Dauer bestellt (das erste Mitglied für vier Jahre, das zweite Mitglied für fünf Jahre, das dritte Mitglied für sechs Jahre, das vierte Mitglied für sieben Jahre und das fünfte Mitglied für acht Jahre).

#### **§ 6 Externe Fachgutachten**

(1) Zur Beurteilung des Selbstberichts der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten sind durch die Evaluationskommission mindestens zwei schriftliche Fachgutachten international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einzuholen. Wenn es vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 64 Absatz 2 HHG	29.05.2017	3.10.01 Nr. 1	S 6
---	------------	---------------	-----

(2) Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu den Tenure-Track-Kandidatinnen bzw. Tenure-Track-Kandidaten auf Grundlage der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ergangenen Hinweise zu Fragen der Befangenheit sein. Den externen Fachgutachten soll eine zentrale Rolle bei der Einschätzung der Bewährung zukommen. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Basis ihrer Begutachtung diese Satzung sowie den Selbstbericht.

(3) Sofern zwei fachnahe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Kommissionsmitglieder eingesetzt und die Voraussetzungen aus § 6 Absatz 1 erfüllt werden, können diese auch die schriftlichen Fachgutachten erstellen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

### **§ 7 Gespräch mit der Evaluationskommission**

Die Evaluationskommission kann die Tenure-Track-Kandidatin bzw. den Tenure-Track-Kandidaten zu einem Gespräch einladen, in dessen Rahmen Fragen zum Selbstbericht erörtert werden können. Ein Gespräch mit der Evaluationskommission kann auch auf Wunsch der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten erfolgen.

### **§ 8 Stellungnahme der Evaluationskommission zum Bewährungsfortschritt**

(1) Auf Basis des Selbstberichts, der Stellungnahme des Dekanats, der externen Fachgutachten sowie des ggf. nach § 7 geführten Gesprächs mit der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten erstellt die Evaluationskommission eine Stellungnahme zum Bewährungsfortschritt der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten für das Präsidium.

(2) Im Falle einer negativen Zwischenevaluation gibt die Kommission zugleich Maßnahmenempfehlungen für die zweite Bewährungsphase ab.

(3) Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenbeauftragte werden über die beabsichtigte Stellungnahme und Maßnahmenempfehlung informiert und können hierzu innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung nehmen.

### **§ 9 Feststellung des Bewährungsfortschritts durch das Präsidium**

Das Präsidium teilt der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten das Ergebnis der Zwischenevaluation mit und führt im Falle einer negativen Zwischenevaluation ein gemeinsames Gespräch mit der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten sowie der Dekanin bzw. dem Dekan über zu ergreifende Maßnahmen für die zweite Bewährungsphase. Ein gemeinsames Gespräch findet auch bei positiven Zwischenevaluation statt, sofern die Tenure-Track-Kandidatin bzw. der Tenure-Track-Kandidat dies wünscht.

## **II. Endevaluation**

### **§ 10 Berufungszielvereinbarung**

Als Beurteilungsgrundlage zur Bewährungsfeststellung gelten die für die Endevaluation in der individuellen Berufungszielvereinbarung zwischen der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten und dem Präsidium (unter Einbeziehung des jeweiligen Dekanats) festgelegten Ziele in den Bereichen Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, weiteres akademisches Engagement und persönliche Kompetenzentwicklung.

Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 64 Absatz 2 HHG	29.05.2017	3.10.01 Nr. 1	S 7
---	------------	---------------	-----

### **§ 11 Überprüfung der Bewährung**

Die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Bewährung mit Hilfe einer Endevaluation erfolgt ein Jahr vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit bzw. des befristeten Arbeitsverhältnisses.

### **§ 12 Selbstbericht**

Das Präsidium fordert die Tenure-Track-Kandidatin bzw. den Tenure-Track-Kandidaten im Rahmen der Einleitung der Endevaluation zur Abgabe eines jeweiligen Selbstberichts innerhalb einer Frist von vier Wochen auf. Die für den Selbstbericht einzureichenden Unterlagen richten sich nach § 3 Absatz 2.

### **§ 13 Stellungnahme des Dekanats**

Das Dekanat fasst nach Aufforderung des Präsidiums auf der Grundlage der Berufungszielvereinbarung und des Selbstberichts eine Stellungnahme zur Frage der Bewährung der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten aus Sicht des Dekanats ab.

### **§ 14 Externe Fachgutachten**

(1) Zur Beurteilung des Selbstberichts der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten sind durch die nach § 5 gebildete Evaluationskommission mindestens zwei schriftliche Fachgutachten international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einzuholen. Wenn es vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(2) Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu den Tenure-Track-Kandidatinnen bzw. Tenure-Track-Kandidaten auf Grundlage der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ergangenen Hinweise zu Fragen der Befangenheit sein. Den externen Fachgutachten soll eine zentrale Rolle bei der Einschätzung der Bewährung zukommen. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Basis ihrer Begutachtung diese Satzung sowie den Selbstbericht.

(3) Sofern zwei fachnahe externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Kommissionsmitglieder eingesetzt und die Voraussetzungen aus § 14 Absatz 1 erfüllt werden, können diese auch die schriftlichen Fachgutachten erstellen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

### **§ 15 Gespräch mit der Evaluationskommission**

Die nach § 5 gebildete Evaluationskommission kann die Tenure-Track-Kandidatin bzw. den Tenure-Track-Kandidaten zu einem Gespräch einladen, in dessen Rahmen Fragen zum Selbstbericht erörtert werden können. Ein Gespräch mit der Evaluationskommission kann auch auf Wunsch der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten erfolgen.

### **§ 16 Empfehlung der Evaluationskommission zur Bewährungsfeststellung**

(1) Auf Basis des Ergebnisses der Zwischenevaluation, des Selbstberichts, der Stellungnahme des Dekanats, der externen Fachgutachten sowie des ggf. nach § 15 geführten Gesprächs mit der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten erstellt die Evaluationskommission eine Emp-

Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 64 Absatz 2 HHG	29.05.2017	3.10.01 Nr. 1	S 8
---	------------	---------------	-----

fehlung der Bewährungsfeststellung der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten für das Präsidium.

(2) Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenbeauftragte werden über die beabsichtigte Empfehlung informiert und können hierzu innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung nehmen.

### **§ 17 Feststellung der Bewährung durch das Präsidium**

(1) Die abschließende Feststellung der Bewährung der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten nach durchgeführter Endevaluation erfolgt auf der Grundlage aller Verfahrensunterlagen durch das Präsidium. Es teilt der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten die Entscheidung nebst Begründung mit.

(2) Nach positiver Bewährungsfeststellung wird mit Ablauf der bestehenden Befristung das jeweilige Beschäftigungsverhältnis der Professorin bzw. des Professors mit ihrer bzw. seiner Zustimmung entfristet und ihr bzw. ihm eine höherwertige Professur (Professur mit Entwicklungszusage) bzw. eine gleich- oder höherwertige Professur (Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage) unbefristet übertragen.

(3) Im Falle einer negativen Endevaluation endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit bzw. des befristeten Arbeitsverhältnisses. Auf Antrag der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. das befristete Arbeitsverhältnis im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten um bis zu ein Jahr verlängert werden.

### **§ 18 Besondere Bestimmungen**

(1) Die Dauer der Bewährungsphase, die Überprüfung des Bewährungsfortschritts sowie das Verfahren zur Bewährungsfeststellung kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Präsidium verkürzt werden. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere dann bestehen, wenn ein externer Ruf auf eine Professur gleicher oder höherer Wertigkeit vorliegt oder herausragende wissenschaftliche Leistungen erbracht wurden.

(2) Bei Geburt eines Kindes, der Annahme eines Kindes oder der Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel der Annahme als Kind während der Bewährungsphase kann, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses um ein Jahr pro Kind, höchstens jedoch um insgesamt zwei Jahre, auf Antrag bewilligt werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

Gießen, den 17.05.2017

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee